

G 67/2019 ua.

Sperrfrist: 11.00 Uhr
Es gilt das gesprochene Wort!

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat gemäß Art. 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes
zu Recht erkannt:

Der Spruch des Erkenntnisses **G 78-81/2019**, **G 158/2019**, **G 177/2019**, **G 193/2019**, lautet wörtlich wie folgt:

- I. § 41a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, idF BGBl. I Nr. 98/2018 wird als verfassungswidrig aufgehoben.
- II. Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, idF BGBl. I Nr. 100/2018 werden als verfassungswidrig aufgehoben:
 1. § 30a Abs. 2 zweiter und dritter Satz, § 30b Abs. 3 zweiter und dritter Satz und § 30c Abs. 3 zweiter und dritter Satz;
 2. die Wortfolge "samt erfolgreich absolviertem Eignungstest" in § 420 Abs. 6 Z 5 sowie § 420 Abs. 7 und Abs. 8;
 3. die Wortfolge "entsprechend den Weisungen nach § 444 Abs. 5" in § 441f Abs. 1 sowie § 444 Abs. 5 Z 3 und Abs. 5 letzter Satz und
 4. die Wortfolge "sowie Beschlüsse, deren finanzielle Auswirkungen ein Ausmaß von 10 Millionen Euro innerhalb eines Kalenderjahres oder innerhalb von fünf Kalenderjahren übersteigen" in § 449 Abs. 2;
 5. § 449 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz;
 6. § 456a Abs. 2 zweiter Satz;
 7. § 538v Abs. 1 vierter Satz und fünfter Satz sowie Abs. 3 vierter Satz.
- III. Im Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (PLABG), BGBl. I Nr. 98/2018, werden als verfassungswidrig aufgehoben:
 1. die Wort- und Zeichenfolge "die Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955," in § 4 Z 2;
 2. die Wort- und Zeichenfolge "und gemäß § 42 und § 43 ASVG" in § 5 Abs. 1;

3. die Wort- und Zeichenfolge "§ 42 und § 43 ASVG" in § 5 Abs. 2;
 4. die Wortfolge "der Österreichischen Gesundheitskasse" in § 5 Abs. 2 Z 2;
 5. der zweite Spiegelstrich in § 6 Z 1;
 6. die Ziffern 3 und 4 in § 7 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 4 zweiter Satz;
 7. § 8 Abs. 2;
 8. die Wort- und Zeichenfolge ", die Österreichische Gesundheitskasse" in § 10 Abs. 3;
 9. die Wortfolge "auf Anforderung der Österreichischen Gesundheitskasse eine Sozialversicherungsprüfung oder" in § 11;
 10. die Wort- und Zeichenfolge ", die Österreichische Gesundheitskasse hinsichtlich der Sozialversicherungsprüfung" in § 12 Abs. 1;
 11. die Wortfolge "Österreichische Gesundheitskasse und die" in § 12 Abs. 2;
 12. die Wort- und Zeichenfolge ", von der Österreichischen Gesundheitskasse alle für das Versicherungsverhältnis und die Beitragsentrichtung" in § 12 Abs. 3;
 13. die §§ 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 sowie die Wortfolge "und der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften" in § 22.
- IV. Die Aufhebungen zu den Punkten I. und III. treten mit Ablauf des 30. Juni 2020 in Kraft.
- V. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
- VI. Die Bundeskanzlerin ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt I verpflichtet.
- VII. Der zu G 193/2019 protokollierte Antrag wird im Übrigen abgewiesen.

- VIII. Der zu G 78-81/2019 protokollierte Antrag, § 23, § 26 Abs. 1, § 84a Abs. 3, § 418 Abs. 3, § 421 Abs. 2 letzter Satz, § 426, § 427 Z 1, § 428 Z 1, § 429 Z 1, § 430, § 432 Abs. 1 dritter Satz, § 434 Abs. 2, § 441a, § 441b, § 441c Abs. 2, § 441f Abs. 2 bis 5, § 448 Abs. 4 zweiter Satz, § 456a Abs. 3 und 4, § 538t, § 538u, § 538v Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, § 538w, § 538z Abs. 8, § 718 Abs. 7a, 8a, 11, 12, 16 und 18 letzter Satz ASVG idF BGBl. I Nr. 100/2018 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
- IX. Der zu G 78-81/2019 protokollierte Antrag wird im Übrigen zurückgewiesen.
- X. Der Bund (Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) ist schuldig, den Antragstellern zu G 193/2019 zuhanden ihres Rechtsvertreters die mit € 4.164,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Der Spruch des Erkenntnisses **G 67-71/2019, G 82-86/2019, G 89-93/2019, G 99/2019, G 100-101/2019, G 191-192/2019** lautet wörtlich wie folgt:

- I. Die zu G 67-71/2019, zu G 82-86/2019 sowie zu G 89-93/2019 protokollierten Anträge der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse, der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse und der Kärntner Gebietskrankenkasse auf Aufhebung der §§ 23, 26, 538t, 538u, 538v, 538w des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, idF BGBl. I Nr. 100/2018, des § 6 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, idF BGBl. I Nr. 157/2017, des § 40 AIVG idF BGBl. I Nr. 67/2013 sowie des § 42 AIVG idF BGBl. I Nr. 100/2018 werden abgewiesen.
- II. Der zu G 99-101/2019 protokollierte Antrag der Tiroler Gebietskrankenkasse auf Aufhebung des § 23, § 26, § 84a Abs. 3, § 418 Abs. 3, § 421 Abs. 2 letzter Satz, § 426, § 427 Z 1, § 428 Z 1, § 429 Z 1, § 430 Abs. 2, 3a und 4, § 434 Abs. 2, § 538t, § 538u, § 538v, § 538w, § 538x, § 538y, § 538z, § 718 Abs. 6, 8a, 8b, 9, 10, 10a, 11 und 12 sowie § 720 ASVG idF BGBl. I Nr. 100/2018 wird abgewiesen.
- III. Der zu G 191-192/2019 protokollierte Antrag der Betriebskrankenkasse voestalpine Bahnsysteme, der Betriebskrankenkasse Kapfenberg, der Betriebskrankenkasse Zeltweg und der Betriebskrankenkasse Mondi auf Aufhebung der §§ 23, 26, 538t, 538u, 538v, 538w und 718 Abs. 8, 8a, 9, 10, 10a ASVG idF BGBl. I Nr. 100/2018 wird abgewiesen.
- IV. Das Verfahren zu G 99-101/2019 wird hinsichtlich des Antrages auf Aufhebung des § 426 Abs. 1 und des § 538v Abs. 3 ASVG idF BGBl. I Nr. 100/2018 eingestellt.
- V. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.

Der Spruch des Erkenntnisses **G 113,116/2019, G 119-120/2019** lautet wörtlich wie folgt:

- I. § 420 Abs. 6 Z 5 und Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, idF BGBl. I Nr. 100/2018, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
- II. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
- III. Die Anträge auf Aufhebung des § 421 Abs. 1 und 2, § 426 Abs. 1, § 427 Z 1, § 428 Z 1, § 429 Z 1, § 538t und § 538v Abs. 1 zweiter Satz ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018, werden abgewiesen.
- IV. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
- V. Der Bund (Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) ist schuldig, den antragstellenden Parteien zu Handen ihres Rechtsvertreters die mit insgesamt € 1.918,80 bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Der Spruch des Erkenntnisses **G 211-213/2019** lautet wörtlich wie folgt:

- I. § 133 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, idF BGBl. I Nr. 100/2018 wird als verfassungswidrig aufgehoben.
- II. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
- III. Die Bundeskanzlerin ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt I verpflichtet.
- IV. Der Antrag der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte auf Aufhebung der §§ 426, 427, 428, 429, 430, 538u, 538v, 538x, 538y und 538z des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, idF BGBl. I Nr. 100/2018 wird abgewiesen.
- V. Der Antrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien auf Aufhebung der §§ 426, 429, 538u, 538v, 538x, 538y und 538z ASVG idF BGBl. I Nr. 100/2018 wird abgewiesen.
- VI. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
- VII. Der Bund (Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) ist schuldig, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte zu Händen ihres Rechtsvertreters die mit € 1.548,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Der Spruch des Beschlusses **G 140-141/2019** lautet wörtlich wie folgt:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

I. Zu den zulässigerweise angefochtenen Bestimmungen im Einzelnen:

1. Zur Vereinigung der Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse

Die Gebietskrankenkassen sind Körperschaften öffentlichen Rechts und Selbstverwaltungskörper. Die Existenz solcher Einrichtungen der personalen Selbstverwaltung ist durch die Bundesverfassung an sich nicht garantiert. Es liegt vielmehr im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, eine wenn auch bewährte Organisationsform durch eine ihm günstiger erscheinende zu ersetzen, ohne hierfür in jedem Fall einen äußeren Anlass zu benötigen. Der Verfassungsgerichtshof kann nicht finden, dass die Zusammenführung von neun länderspezifisch eingerichteten Gebietskrankenkassen zu einer bundesweiten Österreichischen Gesundheitskasse zwangsläufig zur Folge hätte, dass eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltungsführung nicht mehr gewährleistet wäre.

2. Zur paritätischen Zusammensetzung der Organe der Sozialversicherungsträger aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber

Gemäß Art. 120c Abs. 1 B-VG sind die Organe der Selbstverwaltungskörper aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden.

Gemäß § 426 Abs. 1 ASVG setzen sich der Verwaltungsrat und die Landesstellenausschüsse bei der Österreichischen Gesundheitskasse, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt ab 1. Jänner 2020 je zur Hälfte aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber zusammen.

Nach dem Konzept des ASVG gelten nicht nur Dienstnehmer, sondern auch Dienstgeber als Angehörige der gesetzlichen Sozialversicherung. Es ist nicht anzunehmen, dass der Verfassungsgesetzgeber diese vorgefundene Form der sozialen Selbstverwaltung als gemeinsame Selbstverwaltung von Dienstnehmern und Dienstgebern grundsätzlich in Frage stellen wollte.

Was die konkrete Ausgestaltung der demokratischen Repräsentation in den Organen der Sozialversicherungsträger betrifft, so kommt dem Gesetzgeber ein erheblicher rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits im Jahr 2003 ausgesprochen, dass die gebotene Intensität der Mitwirkung jener, deren Angelegenheiten in Selbstverwaltung geführt werden sollen, an der Bestellung der Organe des Selbstverwaltungskörpers nur mit Blick auf die dem Selbstverwaltungskörper übertragenen Aufgaben bestimmt werden kann und auch von den Auswirkungen der Tätigkeit des Selbstverwaltungskörpers auf die Rechtsstellung seiner Mitglieder abhängt. Unter diesem Gesichtspunkt kann dem Gesetzgeber nicht entgegengetreten werden, wenn er angesichts der spezifisch sozialpartnerschaftlichen Anknüpfung der gesetzlichen Sozialversicherung für die Organe der Sozialversicherungsträger eine paritätische Zusammensetzung vorsieht.

3. Zur Auflösung der Betriebskrankenkassen

Die Auflösung der fünf noch bestehenden Betriebskrankenkassen liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers und ist sachlich gerechtfertigt. Es gehört zu den Wesensmerkmalen der gesetzlichen Sozialversicherung, dass in ihr alle Risiken zu einer Risikogemeinschaft zusammengefasst werden, ohne dass "bessere" oder "schlechtere" Risiken zu Sonderrisikogemeinschaften abgesondert werden. Wenn der Gesetzgeber also bloß noch historisch erklärbare Sonderrisikogemeinschaften in die allgemeine Risikogemeinschaft einbezieht, kann ihm vom Standpunkt des Sachlichkeitsgebotes nicht entgegengetreten werden.

4. Zur Entsendung der Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau durch den zuständigen Bundesminister

Dem verfassungsrechtlichen Gebot nach Art. 120c Abs. 1 B-VG widerspricht jedoch die Regelung des § 133 B-KUVG. Nach § 133 Abs. 1 B-KUVG erfolgt nämlich bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau die Entsendung der Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer nicht durch aus dem Kreis der Dienstnehmer gewählte Funktionsträger der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung, sondern durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, also durch ein Organ, das in keiner Weise demokratisch legitimiert ist, die Interessen der Dienstnehmer zu vertreten.

5. Zum Eignungstest für in die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger zu entsendende Personen

Art. 120c Abs. 1 B-VG bestimmt, dass die Organe eines Selbstverwaltungskörpers aus der Mitte seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden sind. Diese demokratische Bestellung der Organe entspricht einem Kerngedanken der Selbstverwaltung.

Dem Gesetzgeber ist es zwar nicht verwehrt, für Organfunktionen in Selbstverwaltungskörpern sachliche Ausschließungsgründe vorzusehen bzw. fachliche Qualifikationen vorzuschreiben, doch dürfen in diesem Zusammenhang keine Anforderungen aufgestellt werden, die geeignet sind, eine Organbestellung nach demokratischen Grundsätzen zu unterlaufen.

§ 420 Abs. 6 ASVG verstößt insoweit gegen Art. 120c Abs. 1 B-VG, als diese Regelung den zu entsendenden Organmitgliedern eine Prüfung mit von außerhalb des jeweiligen Sozialversicherungsträgers festgelegten, weit über das Notwendige hinausgehenden Inhalten durch eine außerhalb des Sozialversicherungsträgers einzurichtende Prüfungskommission auferlegt.

6. Zu den Mitteln der staatlichen Aufsicht über die Sozialversicherungsträger

Art. 120b Abs. 1 B-VG räumt dem Bund bzw. dem Land gegenüber jedem Selbstverwaltungskörper nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Aufsichtsrecht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung ein. Das staatliche Aufsichtsrecht kann sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung erstrecken, wenn dies auf Grund der Aufgaben des Selbstverwaltungskörpers erforderlich ist.

Eine Zweckmäßigkeitssaufsicht darf demnach von Verfassungs wegen nur in Sonderfällen vorgesehen werden. Als solchen Fall hatte der Verfassungsgesetzgeber auch und gerade die soziale Selbstverwaltung im Auge.

Nach § 449 Abs. 2 ASVG erstreckt sich die staatliche Aufsicht über die Sozialversicherungsträger auch auf Beschlüsse, deren finanzielle Auswirkungen ein Ausmaß von 10 Millionen Euro innerhalb eines Kalenderjahres oder innerhalb von fünf Kalenderjahren übersteigen. Damit erstreckt sich die Zweckmäßigkeitssaufsicht

praktisch auf die gesamte Gebarung der Sozialversicherung; sie übersteigt daher das Maß des Erforderlichen iSd Art. 120b Abs. 1 B-VG und erweist sich insoweit als verfassungswidrig.

Ein sachlich nicht gerechtfertigter und daher verfassungswidriger Eingriff in die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger ist auch die Befugnis der Aufsichtsbehörde nach § 449 Abs. 4 ASVG, Beschlüsse der Sozialversicherungsorgane anlass- und begründungslos vertagen zu lassen.

Auch die Befugnis des zuständigen Bundesministers, an Stelle des Dachverbandes bestimmte Verfügungen treffen, die ausschließlich die Arbeitsorganisation der Sozialversicherungsträger betreffen und in das Ermessen des Dachverbandes gestellt sind (§ 30a Abs. 2, § 30b Abs. 3, § 30c Abs. 3 ASVG), geht über die verfassungsrechtlichen Grenzen staatlicher Aufsicht hinaus; sie ist daher verfassungswidrig.

Hingegen liegt die Bestimmung, wonach der Vertreter des Bundesministers für Finanzen ermächtigt ist, gegen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers auch unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit Einspruch zu erheben (§ 448 Abs. 4 ASVG), im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

7. Zu den Mustergeschäftsordnungen für die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger

Gemäß § 456a Abs. 2 ASVG ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung für Geschäftsordnungen der Verwaltungskörper nur zu erteilen, wenn die Grundsätze der jeweiligen – vom zuständigen Bundesminister aufgestellten – Mustergeschäftsordnung eingehalten werden. In dieser Bestimmung liegt ein verfassungswidriger Eingriff in die Satzungsautonomie der Sozialversicherungsträger.

8. Zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungsrates an das Büro des jeweiligen Sozialversicherungsträgers

Nach § 432 Abs. 1 ASVG hat der Verwaltungsrat des Sozialversicherungsträgers bestimmte Angelegenheiten unbeschadet seiner Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis tunlichst dem Büro des Versicherungsträgers zu übertragen.

Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass eine solche Übertragung nicht verpflichtend ist, sondern auch unterbleiben kann, und dass der Verwaltungsrat nicht gehindert ist, eine erfolgte Übertragung auch zurückzunehmen. Im Falle einer Übertragung ist das Büro des Versicherungsträgers zudem an Weisungen des Verwaltungsrates gebunden. Als Hilfsorgan des Verwaltungsrates bedarf das Büro daher nicht der für Organe eines Selbstverwaltungskörpers gebotenen demokratischen Legitimation. Die gegen diese Regelung erhobenen Bedenken erweisen sich damit als unbegründet.

9. Zum Entfall der Kontrollversammlungen bei den Sozialversicherungsträgern

Die Beseitigung der Kontrollversammlungen bei den Sozialversicherungsträgern verstößt nicht gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Selbstverwaltung. Die innere Organisation eines personalen Selbstverwaltungskörpers liegt nämlich grundsätzlich im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

10. Zur Zielsteuerung Sozialversicherung

Der Verfassungsgerichtshof hält den gesetzlichen Begriff des Zielsteuerungssystems und dessen Verhältnis zu den Zielen der Sozialversicherung (§ 441f ASVG) zwar für hinreichend klar.

Es verstößt jedoch gegen Art. 120b Abs. 1 B-VG, wonach Selbstverwaltungskörper ihre Angelegenheiten frei von Weisungen staatlicher Organe besorgen, dass die Versicherungsträger bzw. der Dachverband bei der Einrichtung eines Zielsteuerungssystems den Weisungen des zuständigen Bundesministers unterliegen (§ 441f Abs. 1, § 444 Abs. 5 ASVG).

11. Zur Organisation des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger ist der Selbstverwaltungskörper der Versicherungsträger; seine Mitglieder sind die Versicherungsträger, nicht aber die bei diesen Versicherten. Die demokratische Legitimation der Organe des Dachverbandes ist daher nicht davon abhängig, dass die Versicherungsträger in diesen Organen entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder vertreten sind.

Folglich kann dem Gesetzgeber nicht entgegengetreten werden, wenn er bei Abstimmungen und Beschlussfassungen in den Organen des Dachverbandes von einer Stimmgewichtung nach Maßgabe der Versichertenzahlen absieht (§ 441a Abs. 2 ASVG).

12. Zur Überleitungsorganisation

Die Bestimmung, wonach die Mitglieder des Überleitungsausschusses keinem anderen Verwaltungskörper eines Versicherungsträgers oder des Hauptverbandes angehören können (§ 538v Abs. 1 ASVG), dient der Vermeidung von Interessenkollisionen und ist diesem Ziel auch adäquat. Ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot liegt daher nicht vor.

Keinen Bedenken begegnet auch die Bestellung des kommissarischen Leiters des Überleitungsausschusses durch den zuständigen Bundesminister (§ 538v Abs. 4 ASVG). Der kommissarische Leiter ist nämlich bloß als Hilfsorgan anzusehen, das dem nach demokratischen Grundsätzen gebildeten Überleitungsausschuss verantwortlich und – damit implizit angeordnet – weisungsgebunden ist.

Gemäß § 538v Abs. 1 ASVG kann der Vorsitzende des Überleitungsausschusses bestimmte Angelegenheiten dem zuständigen Bundesminister zur Entscheidung vorlegen, wenn ein gültiger Beschluss des Überleitungsausschusses nicht zustande kommt. Damit hat es eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern des Überleitungsausschusses in der Hand, allein durch ihr Fernbleiben von einer Sitzung dieses Ausschusses dem Vorsitzenden die Möglichkeit zu geben, Entscheidungen im Ergebnis an die staatliche Aufsichtsbehörde zu übertragen. Darin liegt ein sachlich nicht gerechtfertigter und verfassungswidriger Eingriff in das Recht auf Selbstverwaltung.

Gemäß § 538v Abs. 3 ASVG hat der Vorsitzende des Überleitungsausschusses zwingend der Gruppe der Dienstgeber anzugehören; diese Regelung schließt also Angehörige der Gruppe der Dienstnehmer von der Bestellung zum Vorsitzenden aus. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Differenzierung ist nicht erkennbar; diese Regelung verstößt daher gegen das Sachlichkeitsgebot.

13. Zur Übertragung der Sozialversicherungsprüfung auf die Abgabenbehörden des Bundes

Gemäß § 41a ASVG obliegt die Prüfung der Einhaltung aller für das Sozialversicherungsverhältnis maßgeblichen Tatsachen – die Sozialversicherungsprüfung – dem Finanzamt der Betriebsstätte des Dienstgebers. Das Finanzamt hat sich dabei des Prüfdienstes für lohnabhängige Abgaben und Beiträge zu bedienen.

Das Organ des Prüfdienstes wird zwar als Organ der Österreichischen Gesundheitskasse tätig; diese hat aber auf die Modalitäten der Sozialversicherungsprüfung keinen Einfluss.

Ein Regelungssystem, das einem im eigenen Wirkungsbereich entscheidenden Selbstverwaltungskörper praktisch jeden Einfluss auf Art und Umfang des Ermittlungsverfahrens nimmt, ist unsachlich und widerspricht den verfassungsrechtlichen Organisationsprinzipien der Selbstverwaltung. Ein solches System verstößt gegen das den Gesetzgeber bei Eingriffen in die Autonomie des Selbstverwaltungskörpers bindende Sachlichkeitsgebot.

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich wegen laufender Sozialversicherungsprüfungen veranlasst, für das Außerkrafttreten dieser Bestimmungen eine Frist bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 zu setzen.

14. Zur Übertragung von Abteilungen und Zuweisung von Bediensteten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger an die Österreichische Gesundheitskasse

Gemäß § 718 Abs. 18 ASVG gehen bestimmte Abteilungen des Hauptverbandes von Gesetzes wegen auf die Österreichische Gesundheitskasse über; dieser Übergang erfasst auch die Dienstverhältnisse der in diesen Abteilungen tätigen

Bediensteten. Durch Dienstgebererklärung können diese Bediensteten neuen Arbeitsplätzen zugewiesen werden.

Diese Übertragungen bzw. Zuweisungen sind in einer Weise geregelt, die dem verfassungsrechtlichen Determinierungsgebot ebenso entspricht wie dem Gleichheitsgrundsatz und dem Eigentumsgrundrecht.

15. Zur Abgeltung der Aufwendungen für arbeitslose Versicherte, die während ihres Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter versichert waren

Gemäß § 40 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sind die Bezieher von Leistungen der Arbeitslosenversicherung während des Leistungsbezuges bei der zuständigen Gebietskrankenkasse krankenversichert. Dies gilt auch dann, wenn diese Personen während ihres letzten Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter versichert waren.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat der Gesetzgeber bei der Einbeziehung von Personen in den Kreis der Pflichtversicherten einen weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum. Diesen Gestaltungsspielraum hat der Gesetzgeber mit § 40 AIVG nicht überschritten.

II. Die schriftliche Ausfertigung der Entscheidungen wird den Verfahrensparteien zugestellt und gleichzeitig auf der Website des Verfassungsgerichtshofes veröffentlicht.